# Ländliche Gemeingüter in Böhmen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert

Eine Bestandsaufnahme und einige Neuansätze der Forschung

# Einleitung

Die Geschichte ländlicher Gemeingüter ist in der tschechischen Historiographie fast völlig vernachlässigt worden. Es existiert nur eine ältere umfangreiche Arbeit von Václav Černý über die Teilung der Hutweiden in Böhmen im 18. und 19. Jahrhundert.¹ Ansonsten muss man in Überblicksarbeiten zur Geschichte der Bauernschaft und der Landwirtschaft², in Teilstudien³, in denen die Entwicklung des Gemeinbesitzes nur einen Aspekt darstellt, oder in landeskundlichen Arbeiten⁴ nach Informationen suchen. Die genannten Werke bringen meist nur Basisangaben, ohne Fragen nach der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Gemeingüter und nach Wandlungsprozessen zu stellen. Die jüngeren Diskussionen mittelund westeuropäischer Historiker und Historikerinnen⁵, die neue grundlegende Sichtweisen eröffnet haben, fanden in der tschechischen Geschichtsschreibung leider keinen Widerhall. Das hängt vor allem damit zusammen, dass das Interesse für Agrargeschichte heute sehr beschränkt ist – im Gegensatz zur Phase bis in die 1960er Jahre, als die Agrargeschichte in Tschechien zu den prestigereichsten Forschungsfeldern gehörte. Die Aufmerksamkeit der tschechischen Historiographie hat sich besonders nach 1989 eher den bis dahin unterbelichteten Themen wie etwa der Kirchengeschichte oder der Adelsgeschichte zugewandt.

Ich versuche in diesem Beitrag zu skizzieren, welche Erkenntnisse zu ländlichen Gemeingütern die tschechische Historiographie bisher gewonnen hat und welche Forschungsperspektiven sich daraus ergeben. Im Mittelpunkt stehen die soziodemographischen, ökonomischen und politischen Kräfte des Wandels und der Beharrung, die vom 16. bis zum 19. Jahrhundert auf die herkömmlichen kollektiven Besitz- und Wirtschaftsformen einwirkten und deren Konfliktpotential bestimmten. Räumlich konzentriere ich mich auf Böhmen und klammere bis auf wenige Ausnahmen Mähren und das ehemalige österreichische Schlesien aus. Dort, vor allem in den östlichen Gebieten an der Grenze zu Polen und Ungarn, haben sich die Gemeingüter sehr spezifisch entwickelt, besonders infolge der sogenannten walachischen Kolonisierung, die mit Weideviehhaltung auf den Bergkämmen der Karpaten verbunden war.

# Traditionelle Nutzungsweisen und institutionelle Arrangements

Die Nutzung der Gemeinländereien war in den böhmischen Ländern seit dem Hochmittelalter bis zur Auflösung des Patrimonialsystems in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein unabdingbarer Bestandteil der Bauernwirtschaft und des dörflichen sozialen Systems. Erst der Theresianische Kataster aus der Mitte des 18. Jahrhunderts bietet zum ersten Mal die Möglichkeit, sich ein Bild vom Umfang und von der Zusammensetzung der Gemeingüter im landesweiten Maßstab zu machen. Seine Edition basiert auf dem Finalelaborat von 1757 und enthält auch einige Angaben aus dem Vorbereitungsmaterial, an dem seit 1713 gearbeitet wurde. Auf lokaler Ebene kann das Thema aber wesentlich weiter zurückverfolgt werden. In der Edition des Theresianischen Katasters wird bei den einzelnen Kulturarten (Felder, Wiesen usw.) in kreis- und landesweiten Summarien nur zwischen dem Dominikalboden (Salland) und dem Rustikalboden (Bauernland), bei Letzterem aber nicht zwischen Privat- und Gemeinbesitz unterschieden. Nicht einmal für einzelne Dörfer werden die beiden Typen des Rustikalbodens konsequent getrennt behandelt, so dass man sich mit groben Angaben begnügen muss.<sup>6</sup> Genauere Daten stehen erst hundert Jahre später im sogenannten Stabilen Kataster und in statistischen Veröffentlichungen vom Ende des 19. Jahrhunderts zur Verfügung.<sup>7</sup>

Die Verwaltung der Gemeingüter war eine der wichtigsten Tätigkeiten der Dorfgemeinde und ihrer Vertreter, neben der niederen Gerichtsbarkeit, der Dokumentation von Besitztransfers, der Regulierung der Stoppel- und Brachweide sowie der Steuerrepartition und -eintreibung. Wie inzwischen gezeigt worden ist, war die Aktivität der Gemeinden in den Gebieten östlich der Elbe bei Weitem nicht so beschränkt, wie man lange angenommen hatte. Jüngere Arbeiten akzentuieren gegenüber der Verwaltung der Gemeingüter aber eher andere Tätigkeitsbereiche der Gemeinden im östlichen Mitteleuropa wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Rolle der Gemeinden bei der Organisation von Bauernprotesten.<sup>8</sup>

Der wichtigste Teil der Gemeingüter waren die kollektiven Weiden. Ohne sie wäre die mit der Weidewirtschaft verbundene Dreifelderwirtschaft kaum möglich gewesen. Es gehörten dazu auch der Dorfplatz, die Wege, manchmal auch der Wald, in geringerem Maße Felder, Wiesen, Teiche, Bäche, Brunnen, Weinberge, Lehmgruben, Steinbrüche etc. In Gemeinbesitz befanden sich auch einige Gebäude, die den Dorfeinwohnern bestimmte Dienstleistungen boten, zunächst Hirtenhäuser, ferner auch die Schmiede, Bäder und Flachsdarren.

Die Gemeingüter und -gebäude erfüllten elementare Funktionen. Primär dienten sie zum gemeinsamen Hüten des Viehs der Bauern, das von Frühling bis Herbst auf die Brache, auf Stoppeln und Weiden, in den Wald und an andere Orte (z.B. Teichränder) getrieben wurde. Ein Teil dieser Güter wurde, besonders als Felder und Wiesen, in kleinen Parzellen an Gemeindemitglieder verpachtet oder als Naturalentlohnung an Gemeindeangestellte, vor allem an Hirten, zur Nutzung vergeben. Die Allmende bildete ebenso eine Landreserve für den Bau neuer Häuser, die in der Regel nur über wenig oder gar keinen Ackerboden verfügten. Kleine Teiche dienten vor allem als Wasserreservoir für die Feuerwehr und als Viehtränken, manche brachten auch Geld durch Fischfang. Die Einnahmen aus Verpachtung und Verkauf trugen zur Deckung der Gemeindeausgaben (z.B. Instandhaltung von Wegen, Schulen) bei. In einigen Dörfern wurden sie auch unter den Bauern verteilt.

# Soziale Differenzierung, ländliches Gewerbe und Siedlungsausbau

Ähnlich wie in anderen Ländern Europas erfolgte in Böhmen während der Frühen Neuzeit eine umfangreiche Kolonisierung der höher gelegenen Gebiete, die auf erweiterte Subsistenzmöglichkeiten (vor allem Textil-Protoindustrie) und das demographische Wachstum reagierte, das nur durch einen Rückgang in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unterbrochen wurde. Die zunehmenden Bevölkerungszahlen in den Dörfern hatten tiefgreifende soziale Folgen, denn Hand in Hand damit stieg im 18. Jahrhundert der Anteil von landarmen und -losen Einwohnern an. Für die ärmeren Schichten waren die Gemeingüter von geradezu existenzieller Bedeutung. Den Angehörigen dieser Gruppen, die ihren Lebensunterhalt in der Textil- und Glasproduktion, bei Waldarbeiten und Lohnarbeiten in der Landwirtschaft und zum Teil auch im Bergbau und Hüttenwesen verdienten, bot die Allmende nicht nur die Möglichkeit, zumindest ein Stück Vieh für den Eigenbedarf zu halten, sondern auch den Boden für den Bau eines Hauses.

Einen partiellen Überblick über die Zahl der Häuser ohne Boden oder mit geringem Landbesitz liefert der erste böhmische Kataster, die Steuerrolle von 1654. In den meisten Kreisen teilte der Kataster die steuerpflichtigen Einwohner nach dem Bodenbesitz in drei Kategorien ein: Bauern, Kleinbauern ("Chalupner") und Gärtner; für die Letztgenannten bürgerte sich später die Bezeichnung "Häusler" ein. In zwei Kreisen mit einer entwickelten Proto-Industrie (Textil, Glas) – im Saazer und im Leitmeritzer Kreis¹¹ – unterschied die Steuerrolle aber neben den (rustikalen) Gärtnern auch noch die sogenannten "Auengärtner" bzw. "Auenhäusler" (wörtlich: Häusler am Gemeindeboden). Diese Auenhäusler konzentrierten sich im nördlichen Teil des Leitmeritzer Kreises von Děčín/Tetschen bis Šluknov/Schluckenau und Česká Lípa/Böhmisch Leipa, in geringerem Maß auch im westlichen Teil des Saazer Kreises, in den Berggebieten, die erst im 13. Jahrhundert durch überwiegend deutsche Kolonisten besiedelt worden waren. Den Grundsiedlungstyp bildeten dort (Wald-)Hufendörfer. Sie erstreckten sich kettenartig entlang der Flüsse und Wege, wo zwischen den einzelnen Bauerngütern genug Gemeinland für eine weitere Kolonisierung zur Verfügung stand.

Die Angaben aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigen, dass der Kolonisierungsprozess in jener Zeit bereits weit fortgeschritten war. In einigen Herrschaften, wie zum Beispiel in Rumburk/Rumburg, Šluknov/Schluckenau und Česká Kamenice/Böhmisch Kamnitz, lag der Anteil der Auenhäusler bei 50 Prozent aller Hausinhaber, in manchen Dörfern erreichte er bis zwei Drittel. Den höchsten Anteil (64,2 Prozent) überhaupt wies die Herrschaft Lipová/Heinsbach im nördlichsten Ausläufer Böhmens auf. Im größten Dorf dieser Herrschaft, in Mikulášovice/Nixdorf, betrug die Quote sogar 70,5 Prozent (196 von 278). Eine ähnliche Situation herrschte wahrscheinlich in anderen Grenzkreisen (Elbogner, Bunzlauer, Koniggrätzer Kreis) im Norden und Nordwesten des Landes, die eine vergleichbare Wirtschaftsstruktur aufwiesen. Man findet die Auenhäusler auch in weiteren Herrschaften in den Berg- und Vorgebirgsregionen der beiden oben genannten Kreise, aber in einem geringeren Maße. In fruchtbaren Regionen der beiden Kreise kamen sie hingegen überhaupt nicht vor.

Diese Konstellation entspricht der Entwicklung, die man aus anderen Kreisen im Binnenland kennt. Dort hatte das Bevölkerungswachstum im 16. Jahrhundert und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lange Zeit nicht die Gründung neuer Häuser zur Folge, sondern

führte eher zum Anstieg der Zahl der "Inleute" ("Herbergsleute"), die zur Miete bei Bauern lebten. Auch die Inleute nutzten aber die Gemeindeweiden. Wie das Vorbereitungsmaterial zum Theresianischen Kataster zeigt, züchteten viele Inleute Vieh, zum Teil ihr eigenes, zum Teil gepachtetes. Das ermöglichte ihnen, den eigenen Haushalt mit tierischen Produkten zu versorgen. Im Unterschied zu Grenzkreisen, in denen die Kolonisierung der Gemeingüter sehr bald begonnen hatte,<sup>11</sup> setzte sie sich im Binnenland erst im 18. Jahrhundert durch.<sup>12</sup> Neue Ansiedler bauten ihre Häuser auf dem Dominikal- oder auf dem Gemeinland. Dem Verkauf der Gemeingüter mussten sowohl die ganze Gemeinde als auch der herrschaftliche Hauptmann zustimmen.<sup>13</sup> Die Ansiedler auf dem Dominikalboden (besonders auf Waldboden) bauten häufig ganze neue Dörfer auf.<sup>14</sup> Das vorherrschende Anerbenrecht und die ablehnende Haltung der Grundherren hatten zur Folge, dass nur relativ wenige neue Häuser auf eine andere Art entstanden, das heißt durch Abtrennung des Bodens vom ursprünglichen Bauerngut.<sup>15</sup> Die wichtigste Basis für die Kolonisierung waren die Gemeingüter.

#### **Quantitative Umrisse**

Von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wuchs die Einwohnerzahl Böhmens von ca. einer Million auf drei Millionen. <sup>16</sup> Der Anteil der Landlosen stieg in den protoindustriellen Gebieten auf die Hälfte oder bis auf zwei Drittel, manchmal bis auf drei Viertel der gesamten Dorfbevölkerung, in fruchtbaren Agrarregionen auf die Hälfte, in den restlichen Teilen Böhmens auf ein Drittel der Dorfeinwohner. <sup>17</sup> Diese Tatsache sowie die sich entwickelnde Tuchweberei, die zu erhöhter Nachfrage nach Wolle führte und dadurch die Schafzucht förderte, hatten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen deutlichen Druck auf die Nutzung der Hutweiden zur Folge. Deren Fläche war im Vergleich mit manchen anderen Ländern relativ gering. Der größte Teil des Ackerbodens in Böhmen war für den Getreideanbau bestimmt, der in zahlreichen Städten und in proto-industriellen Gebieten sowohl in Böhmen als auch in Nachbarländern einen guten Absatz fand.

Laut den nicht völlig zuverlässigen Angaben des Theresianischen Katasters kamen in Böhmen auf 100 Morgen rustikalen Ackerbodens 7,3 Morgen Trift (langfristige Brache), 9 Morgen Hutweiden und 14,1 Morgen Wiesen. Ähnlich verhielt es sich beim obrigkeitlichen Dominikalboden, wenngleich der Anteil der Wiesen höher lag. <sup>18</sup> Die rustikalen Hutweiden und zum Teil auch die Triften gehörten größtenteils den Gemeinden. Dabei gab es große Unterschiede zwischen den einzelnen Kreisen in Bezug auf den Anteil der Hutweiden. Im Rakonitzer Kreis entsprachen den 100 Morgen rustikalen Ackerbodens nur 3,1 Morgen Weiden, im Budweiser Kreis waren es 21,2 Morgen. In allen Kreisen, aber insbesondere im zentralen Böhmen gab es zahlreiche Dörfer ohne jegliche Hutweiden. Das wurde nur zum Teil durch das Weiden auf Trift, Brache, Stoppeln und im Wald sowie mittels des Rechts, die Gründe der Obrigkeit einschließlich der Wälder zum Weiden zu verwenden, aufgewogen.

Die Hutweiden waren meist im Besitz nur einer Gemeinde. Es gab aber auch Hutweiden, die mehreren Gemeinden gehörten. In manchen Fällen hatten zudem andere Dörfer das Recht, Hutweiden einer bestimmten Gemeinde zu nutzen. Der gemeinschaftliche Besitz existierte manchmal auch bei Wäldern.<sup>19</sup> Vielfach war die Gemeinde, die eine Weide bzw. das ganze Gemeingut nutzte, identisch mit den ansässigen Bauern eines Dorfes, oft machte aber die Obrigkeit ein Mitweiderecht geltend.

## Agrarreformen und Allmendeteilungen

Gerade in der Mitte des 18. Jahrhunderts, als der Druck auf die Weidenutzung sich verschärfte, traten leitende Staatsrepräsentanten dafür ein, die gemeinschaftlichen Hutweiden aufzulösen, sie an die Bauern zu verteilen und in Ackerboden zu verwandeln. Diese Idee ging aus den damaligen Diskussionen über die Rationalisierung der Landwirtschaft hervor. Erwogen wurden zum einen die Beschränkung obrigkeitlicher Kompetenzen und Ansprüche oder sogar eine völlige Befreiung der Bauern, zum anderen der schrittweise Übergang zur Wechselwirtschaft und zur Stallhaltung des Viehs, die der Anbau neuer Futterpflanzen ermöglichen sollte. Die Vorbereitung und der eigentliche Wortlaut der Patente, die die Aufteilung anordneten, verraten, dass sie vor allem durch die Fiskalinteressen des Staates motiviert waren, das heißt durch die Bemühung, den Anteil des produktiven, höher besteuerten Bodens gegenüber dem weniger produktiven Boden zu erhöhen. Dies beweist auch die Tatsache, dass die Teilung der Weiden zusammen mit der Kultivierung wüster Felder durchgeführt werden sollte. Gerade über den zweiten Punkt wurden am Wiener Hof zunächst Verhandlungen geführt. Bereits 1766 forderte Maria Theresia dazu Gutachten der Behörden in den einzelnen Ländern an. Die nachfolgende Diskussion dehnte sich später auch auf die Teilung und Kultivierung der Weiden aus. Diese sollte der Erhöhung des Bodenertrags dienen und nicht die Entstehung neuer Bauernhöfe oder sogar Siedlungen begünstigen, was dem Geist damaliger populationistischer Vorstellungen entsprochen hätte. Die sozialen Nöte der kleinen Bauern, denen die Gemeindeweiden oft die einzige Möglichkeit zur Viehhaltung boten, wurden weitgehend ausgeblendet.<sup>20</sup>

Den Patenten für Niederösterreich, Böhmen und Mähren gingen scharfe Auseinandersetzungen voraus: Gegen Reformvorschläge aus dem Umfeld der Herrscherin stellten sich die Landesbehörden, aber auch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei; umgekehrt unterstützte der Staatsrat ihre Umsetzung. Die kritischen Kommentare drückten teilweise das Standesinteresse der Grundherren aus, zum Beispiel ihre Befürchtung, das Mitweiderecht zu verlieren. Zugleich spiegelten sie aber auch eine bessere Kenntnis der realen wirtschaftlichen und sozialen Lage wider, die in den Entwürfen wenig in Betracht gezogen wurde. Der Hof setzte dennoch seine Vorhaben konsequent durch. Es wurden zwei Patente erlassen: über die Verteilung der Hutweiden (1768) und über die Kultivierung des öden Terrains (1770) in Niederösterreich, Böhmen und Mähren. Das erste, in Böhmen am 21. November 1768 publizierte Patent verordnete, dass alle gemeinen Hutweiden im Lande, die allein von Untertanen oder sowohl von Untertanen als auch von der Obrigkeit genutzt wurden, bis zum 1. Januar 1769 durch den Staat vermessen und in der Folge den bisherigen Nutzungsberechtigten als Eigentum übertragen werden sollten. Die Grundbesitzer hatten das ihnen zugeteilte Weideland innerhalb von zwei Jahren in Wiesen oder in Äcker umzuwandeln und mit Klee und Graspflanzen zu besäen. Diese Wiesen- und Ackerflächen waren auf zehn Jahre von allen steuerlichen Lasten befreit. Ihre neuen Eigentümer sollten für eine Übergangszeit, bis die kultivierten Hutweiden Erträge abwarfen, Futterpflanzen in der Nähe ihres Hauses anbauen. Der Hof unterstützte mit seiner Verordnung eindeutig die Stallviehhaltung, die vor allem mit dem Schutz vor ansteckenden Krankheiten begründet wurde. Das Patent enthielt auch Sanktionen gegen diejenigen, die den zugeteilten Boden nicht kultivieren oder die Besitzer - zum Beispiel durch Beweidung - an der Urbarmachung hindern würden. Es war aber mit Blick auf die Kultivierung der Hutweiden nicht ganz konsequent, sondern berücksichtigte einige

Einwände aus den vorangegangenen Diskussionen. Ein Teil der Hutweiden durfte demzufolge auch weiterhin der Schafweide vorbehalten bleiben, worin sich vor allem das Interesse an der Entwicklung der Textilindustrie spiegelte; die Hutweiden in den Bergen und in weniger geeigneten Lagen durften für die Zukunft sogar in vollem Umfang weiter bestehen.<sup>21</sup>

Die Debatten über die Tauglichkeit der verordneten Maßnahmen wurden auch nach dem Erlass des Patents 1768 weiter geführt. Die böhmische Ständedeputation erhob zum Beispiel den Einwand, dass einige Flächen nicht anders als zum Weiden genutzt werden könnten. Sie verwies darauf, dass die Kultivierung großen finanziellen Aufwand für die Bauern bedeute, kritisierte die Besteuerung des früheren Weidelands nach Ablauf der zehnjährigen Frist und zog die Argumentation mit Viehkrankheiten sowie die angedrohten Sanktionen in Zweifel. Das mährische Gubernium machte wiederum auf soziale Folgen für Landlose aufmerksam und schlug vor, auch ihnen einen Teil der parzellierten Gründe zuzuweisen.<sup>22</sup>

Gute Ergebnisse der Weidenverteilung in Niederösterreich brachten die Regierung dazu, im Jahr 1770 ein weiteres Patent für die drei genannten Länder herauszugeben, das die Verordnungen des ersten Patents im Prinzip wiederholte, aber doch einige der Einwände in Betracht zog. So wurde in beschränktem Umfang erlaubt, bestimmte Vieharten weiter zu weiden. Zudem wurden die auf den Hutweiden lastenden Dienstbarkeiten und Verträge zwischen den Grundherren und den Untertanen aufgehoben, die Letztere übermäßig belastet hatten. Infolge der Kritik an den sozialen Folgen des ersten Patents wurde das Recht, die Hutweiden zu nutzen, auch den Häuslern und Inleuten zuerkannt, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie zu den Ausgaben der Gemeinde beitrugen.<sup>23</sup>

Vielleicht unter dem Einfluss derjenigen Passage des Patents, in der die Herrscherin ihre Empörung darüber artikulierte, dass die meisten Grundherren sich der Auflösung der Hutweiden widersetzten, überwog in der juristischen Literatur der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Meinung, dass die Reformen der Jahre 1768 bis 1770 wirkungslos geblieben seien.<sup>24</sup> Wie Václav Černý gezeigt hat, sah die Realität jedoch anders aus: Die meisten gemeinschaftlichen Hutweiden wurden tatsächlich verteilt, allerdings nicht auf die Weise, wie es sich die Urheber des Patents vorgestellt hatten. Nur ein kleiner Teil wurde der Kultivierung zugeführt, während das Gros auch weiterhin dem Viehtrieb vorbehalten blieb. Dies wird in dem Summarium anschaulich belegt, das vom Gubernium anhand der Meldungen einzelner lokaler Obrigkeiten 1770 angefertigt wurde. Es bietet einen ungefähren Überblick über die Ergebnisse des Unternehmens. Von 135.000 Morgen verzeichneten rustikalen Hutweiden wurden demnach gut 113.000 Morgen zwar verteilt, davon aber nur 12.000 Morgen für Ackerboden und 4.400 Morgen für Wiesen bestimmt. Dagegen sollten 13.000 Morgen in Wald umgewandelt und 83.500 Morgen (62 Prozent) weiterhin zum Weiden genutzt werden. Außer der Kultivierung des Weidelandes registrierte das Summarium auch ödes Terrain, das aber lediglich 4.400 Morgen einnahm. Obwohl die Hutweiden und das öde Terrain, die zur Kultivierung gedacht waren, in kurzer Zeit zum Großteil (26.000 Morgen, davon 3.300 Morgen ödes Terrain) urbar gemacht wurden, war das Gesamtergebnis des Unternehmens strittig.<sup>25</sup> Die Verteilung der Hutweiden brachte nicht nur keinen Fortschritt beim Zurückdrängen der Weideviehhaltung, sondern vertiefte auch noch das soziale Problem, das in dem mangelnden Bodenbesitz der ärmsten ländlichen Einwohner wurzelte. Dies führte zu einer weiteren Eskalation sozialer Spannungen auf dem Land, die in zahlreichen örtlichen Auseinandersetzungen im Laufe des 19. Jahrhunderts ihren Ausdruck fand.

Die Missbilligung der Reform, welche die wirkliche Lage und die Realisierungsmöglichkeiten der Patente nicht genügend berücksichtigte, äußerte sich auch, nachdem man begonnen hatte, sie in die Praxis umzusetzen. Schon am 15. September 1770 etwa begann die Böhmische Ökonomische Gesellschaft mit einer skeptisch gefärbten Umfrage, ob die Verteilung der Hutweiden richtig sei, ob sie nicht einen Mangel an Futterpflanzen zur Folge haben und der Schafzucht schaden werde. Im Gegensatz dazu wurden die Teilungen in einem Bericht der Armeeoffiziere, die 1771 in Böhmen eine Volks- und Viehzählung durchführten, positiv beurteilt. Gebremst wurde die Reform durch den Konservativismus der herrschaftlichen Beamten. Auch bei den Dorfeinwohnern fand die Zurückdrängung der Weideviehhaltung wenig Anklang. Darüber hinaus traten juristische Probleme auf, vor allem dort, wo die Obrigkeit das Mitweiderecht hatte. Die Verteilung der Hutweiden wurde in den nächsten Jahren fortgesetzt, allerdings in einem langsamen Tempo. Nach dem Wechsel zum konservativen Regierungssystem Franz' II./I. seit 1792 überwog am Hof die Ansicht, dass die Landesbehörden zwar die Verteilung der Hutweiden unterstützen müssten, dass es aber dem Willen der Bauern überlassen werden sollte, ob sie diese einleiten wollten oder nicht. Im Allgemeinen setzte sich eine Politik durch, welche die Bewahrung und bessere Verwaltung des Gemeinbesitzes förderte.26

Die Teilung der Weiden avancierte in den folgenden Jahrzehnten zu einem Gegenstand öffentlicher Debatten, in denen völlig widersprüchliche Positionen aufeinandertrafen. Während sich die Mährisch-Schlesische Ökonomische Gesellschaft noch 1845 scharf gegen eine obligatorische Verteilung aussprach, trat der Archivar Peter Chlumezky in Mähren 1848 und erneut 1859 entschieden zu ihrer Verteidigung auf.<sup>27</sup>

### Ressourcenkonflikte und Politisierungsprozesse

Chlumezkys Verteidigung reagierte aber bereits auf die umstürzenden Ereignisse des Revolutionsjahres 1848. In dessen Verlauf wurde die Nutzung, Verwaltung und Teilung der Gemeingüter der Dörfer zu einer hitzig diskutierten Frage. Das zeigen vor allem Petitionen der ländlichen Bevölkerung an den Nationalausschuss in Prag, der am 10. April 1848 als Beratungsorgan des Statthalters gebildet wurde. Die Hauptaufgabe des Ausschusses sollte die "Umsetzung des Konstitutionsprinzips" nach dem kaiserlichen Kabinettsbrief vom 8. April sein. In breiten Bevölkerungsschichten Böhmens wurde er aber irrtümlicherweise als ein Revolutionsorgan betrachtet, von dem die ländliche Bevölkerung eine grundsätzliche Lösung der Agrarfrage in Böhmen erwartete. Dies belegen 580 Petitionen mit Beschwerden über ihre Lage, mit denen sich die tschechischen und deutschen Dorfgemeinden in Böhmen an den Nationalausschuss wandten. Die meisten dieser cahiers de doléances vermittelten kollektive Klagen der Bauern, Kleinbauern und Häusler des jeweiligen Dorfes oder der Herrschaft vor allem in Bezug auf Fronarbeiten. Es wurden aber auch 156 eigenständige Petitionen der Häusler aus etwa 1.200 Dorfgemeinden und 27 Herrschaften eingereicht, die sich nicht so sehr gegen die Obrigkeiten, sondern gegen "Kontribuenten" und "Grundbesitzer", das heißt Bauern und Kleinbauern richteten. Besitzer von geringen oder gar keinen Bodenflächen beschwerten sich über die "aus ihren Schwielen lebenden" Bauern; darüber, dass nur die Bauern zur Verwaltung des Gemeinbesitzes zugelassen würden, den sie zu ihren Gunsten genutzt hätten; dass ihre Herden die gemeinen Hutweiden abgeweidet hätten; dass

nur die Bauern die Nutzung einiger Teile des Gemeinbesitzes hätten ersteigern können und Ähnliches. Im Gegensatz dazu seien die Häusler und Inleute, welche die Mehrheit bildeten, den Verfassern der Petitionen zufolge gezwungen, in großer Not zu leben, und würden bei der Nutzung des Gemeinlandes ebenso wie beim Militärdienst benachteiligt.<sup>28</sup> Zum Beispiel monierten Häusler aus 13 Dörfern der Herrschaft Větrný Jeníkov in Ostböhmen, dass die Bauern die besten gemeinschaftlichen Felder, Wiesen und Wälder kostenlos genutzt hätten. Den Häuslern hingegen würden nur die schlechtesten und fernliegenden Bodenflächen überlassen, und zwar für einen "unerträglichen Preis". Darüber hinaus plünderten die Bauern angeblich die Gemeindewälder, als ob der "endgültige Weltuntergang vor der Tür stünde". Die Häusler erwarteten daher vom Nationalausschuss bzw. vom künftigen "ersten Nationaltag", dass die Wälder an Häusler verkauft würden und der Gemeinbesitz nicht allein in den Händen der Bauern bleibe, denn die Häusler verfügten über keine Nahrungsquelle außer dem Gemeinland und blieben sonst "Sklaven in den Händen der Bauern".<sup>29</sup> In ähnlichem Sinne beschwerten sich auch Kleinbauern und Häusler aus dem Dorf Klášterecká Jeseň/Gesseln im deutschsprachigen Gebiet Böhmens, dass sie bis dahin "blos den Truck der Verfolgung der Bauern unterworfen" gewesen seien. Sie unterstrichen, dass sie zu den Gemeindekosten beigetragen hätten, von der Administration des Gemeinbesitzes aber ausgeschlossen geblieben seien, der von den Bauern "nach eigener Willkühr" verwaltet werde. Die Bauern hätten ihn zumeist unter sich verteilt, wobei überhaupt nicht bekannt sei, wie hoch die Gemeindeeinnahmen seien und wofür sie ausgegeben würden.30

Einen ähnlichen Tenor hatten auch weitere Petitionen aus armen Dorfschichten, ihre Argumente stimmten häufig auffallend überein. In diesen Petitionen wurden scharfe soziale Konflikte zum Ausdruck gebracht, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Land kulminierten. Sie führten nach 1848 zu weiteren Auseinandersetzungen um Gemeingüter, die sich durch die ganze zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zogen. Außerdem kamen die Gemeingüter in den Petitionen aus dem Jahr 1848 auch noch in einem anderen Zusammenhang vor. Es ging um Auseinandersetzungen zwischen den Dorfgemeinden und den Grundherren um deren Mitweiderecht auf Allmenden sowie um Beschwerden über Beschlagnahmungen von Gemeingütern, vor allem der Wälder, aber auch der Teiche und anderer Objekte durch die Obrigkeit.<sup>31</sup>

Bei diesen Beschwerden handelte es sich allerdings um nichts Neues, ähnlichen Auseinandersetzungen begegnet man während der gesamten Frühen Neuzeit. Klagen wegen des Missbrauchs des Mitweiderechts durch die Obrigkeit wurden 1525 zum Beispiel von Untertanen der Herrschaft Asch erhoben, die vom deutschen Bauernkrieg beeinflusst waren. Herrschaft Toužim/Theusing Mit einer ähnlichen Beschwerde wandten sich Untertanen der Herrschaft Toužim/Theusing 1720 an die Visitationskommission, welche die Rustikalfassionen ("Steuererklärungen" über Liegenschafts- und Grundrentenvermögen) des neuen Katasters kontrollierte. In vielen Äußerungen des sozialen Protests der Untertanen blieben die Kontroversen um die Weide indes zahlenmäßig hinter anderen Konflikten zurück. Während des großen Bauernaufstands von 1680 zum Beispiel betrafen die Untertanenklagen vor allem die Fronarbeiten und weitere Untertanenpflichten wie den Zwang zur Abnahme obrigkeitlicher Produkte. Die Klagen über das Weiden des obrigkeitlichen Viehs auf Gemeingründen (z. B. in der Herrschaft Police nad Metuji/Politz) waren nur von marginaler Bedeutung. Die patrimonialen Registraturen sind bisher nicht systematisch in Hinsicht auf Weidekonflikte erforscht worden, es scheint aber, dass Streitigkeiten dieser Art erst im 18. Jahrhundert geläufiger wurden.

Relativ häufig waren Beschuldigungen der Obrigkeit wegen gewaltsamer Beschlagnahmung von Gemeingütern. Einen erfolgreichen Streit um einen Teich führten zum Beispiel 1770 die Untertanen der Herrschaft Lnáře/Schlüsselburg.35 Zahlreiche Klagen über die Beschlagnahmung von Gemeinbesitz (Teiche<sup>36</sup> oder Weiden und Brachen<sup>37</sup>) findet man auch in Petitionen aus dem Jahr 1848. Die Konflikte um Grundstücke schlugen sich auch in etlichen lokalen Sagen nieder, die im 19. Jahrhundert veröffentlicht wurden. Darin wurden die Herren beschuldigt, die Gemeingüter durch List, Gewalt oder dadurch in Besitz genommen zu haben, dass sie die schwere Lage der Untertanen (z.B. Hungersnöte) ausgenutzt hätten.38 Die Umstände der Landnahme wurden in den Sagen (freilich auch in Petitionen der Untertanen) aber so phantastisch geschildert, dass der Sachverhalt zuweilen in Zweifel geriet. Das Dorf Strašice/Straschitz etwa beschuldigte 1720 seine Obrigkeit, die Privilegien vernichtet zu haben, die die Einwohner bei ihr in Verwahrung gegeben hätten, als "Žižka und Mansfeld das Land ausgerottet haben". Dabei wurde die Tatsache völlig außer Acht gelassen, dass zwischen den beiden Feldherren zwei Jahrhunderte lagen.<sup>39</sup> Diese Kritik ändert allerdings nichts daran, dass die Volkslegenden und Petitionen einen guten Indikator für die von Misstrauen geprägten Beziehungen der Untertanen zu ihren Obrigkeiten bilden, die sich auch in Streitigkeiten um Gemeingüter manifestierten.

Manche dieser Auseinandersetzungen erstreckten sich über viele Jahrzehnte. Als Beispiel kann der dramatische Streit der westböhmischen Gemeinde Vranovice/Wranowitz mit der Herrschaft Radnice/Radnitz um Gemeinwälder genannt werden, der von 1722 bis 1800 dauerte. Dabei kam es zu Gewalttaten gegen obrigkeitliche Bedienstete und herrschaftliches Eigentum, zur Inhaftierung von Bauerngesandten und auch zu wiederholten Militäreinsätzen in dem unnachgiebigen Dorf. Der Konflikt wurde mit einem Beschluss von Kaiser Franz bereinigt, der den Bauern von Vranovice entgegenkam. 40 Bekannter wurde allerdings die Kontroverse, welche die Bauern aus der Herrschaft Hluboká nad Vltavou/Frauenberg mit ihrer Obrigkeit um eine Weide ausfochten. Sie begann im Jahr 1719 und zog sich mit Unterbrechungen bis 1865. Es ging um das Recht einiger Gemeinden, umfangreiche Weideflächen - im Sumpfland der Blata (zu Deutsch: Moore) - gemeinsam zu nutzen bzw. sogar zu besitzen, wie es die Untertanen behaupteten. Anlass gab, wie in vielen anderen Fällen, die Visitation der Herrschaft durch eine Kommission, welche die Rustikalfassionen des neuen Katasters kontrollierte. Das Gericht gab später den Bauern Recht, allerdings nicht auf der Basis schriftlich belegter Rechtsansprüche, sondern auf Grund der Ersitzung – eines Rechtsmittels, das mit dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 eingeführt worden war. Die Bauern von Blata teilten die umstrittenen Weiden nach dem Sieg untereinander auf und wandelten sie in Wiesen um.

Der Streit wurde dank einer Volkssage bekannt, die schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts belegt ist. Ihr zufolge hatten die Zwistigkeiten bereits im 16. Jahrhundert begonnen. Damals habe der tapfere Bauernführer, der Dorfrichter Jakub Kubata aus dem Dorf Zbudov mit seinem Leben dafür bezahlt. Er sei 1581 hingerichtet worden: "Kubata dal hlavu za Blata"/"Kubata opferte seinen Kopf für Blata". In jenem Jahr wurden tatsächlich einige ungenannte Bauern aus der Herrschaft Hluboká wegen eines Aufruhrs gegen die Obrigkeit exekutiert, der allerdings, soweit bekannt, nicht von Eingriffen der Obrigkeit in Weiderechte der Untertanen, sondern durch Einschränkungen der autonomen Verwaltung der Waisengelder provoziert worden war. Kubata sollte sich im 19. Jahrhundert allerdings großer Popularität erfreuen, denn sein Ringen um die Blata wurde genauso wie andere "Bauernrebellionen"

später zu einem Symbol des Kampfes um "tschechische Nationalrechte" stilisiert. Kubatas Schicksal wurde nicht nur 1901 in einem Roman verarbeitet, sondern kurz darauf errichtete man ihm auch ein monumentales Denkmal an der Stelle des vermeintlichen Schafotts.<sup>41</sup> Der Führer eines lokalen Streits um gemeinsame Weiden wurde somit zu einem nationalen Erinnerungsort.

#### Kontinuitäten und Brüche seit Mitte des 19. Jahrhunderts

Eine grundsätzlich neue Situation für die Nutzung des Gemeinbesitzes brachten die Revolution des Jahres 1848 und die Gesetze, die der Aufhebung der Untertänigkeit in jenem Jahr folgten. Das erste davon war das Patent von 1853, das die Nutzung fremden Eigentums regelte, unter anderem die Holz- und Streugewinnung, das Hüten und ähnliche Aktivitäten. Es bezog sich vor allem auf den Grundbesitz der einstigen Obrigkeiten, an dem zahlreiche Dorfgemeinden garantierte Rechte hatten. Diese sollten durch eine gegenseitige Vereinbarung entweder neu geregelt oder gegen Entgelt aufgehoben werden. Das Patent wurde in Böhmen ohne größere Schwierigkeiten umgesetzt.

Im Gegensatz dazu stieß die Neuregelung der Nutzung der Gemeingüter durch Gemeindeangehörige auf ernste Hindernisse, insbesondere nachdem die seit längerer Zeit schwelenden Spannungen zwischen Bauern und Landlosen, die in den Petitionen von 1848 so beredten Ausdruck gefunden hatten, durch Novellierungen der Gemeindeordnung vertieft worden waren. Nach dem provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849 sollte eine Gemeinde frei sein, was bedeutete, dass die Verwaltung einer gewählten Repräsentanz zustand, welche die bisherigen, von der Obrigkeit eingesetzten Dorfrichter und Geschworenen bzw. die die Erbgerichte haltenden Dorfrichter ablösen sollte. Für die Wahlen wurden die Einwohner in drei Steuerklassen eingeteilt; dazu erhielt die Gemeinde das Recht, Sonderleistungen von ihren Bürgern einzutreiben. Eine endgültige Regelung der Gemeindeautonomie wurde im Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 und in den darauf folgenden Landesgesetzen für Böhmen und Mähren 1864 (für Schlesien bereits 1863) verankert. Einer der wichtigsten Bestandteile der Gemeindewirtschaft war hiernach die Verwaltung des Gemeinbesitzes. Dazu gehörten neben den Gemeindesteuern, -wegen und -gebäuden auch die Allmenden, das heißt Wälder, Weiden, Wiesen, Teiche und weitere Grundstücke, die sich in gemeinsamer Nutzung der in der Gemeinde ansässigen Landwirte befanden.

Nachdem die Regelungen von 1849 und 1862 bis 1864 das Wesen der Dorfgemeinde durch die Erweiterung des Gemeindeverbands auf alle steuerpflichtigen Einwohner verändert hatten, sollte eine derart definierte Gemeinde als Ganze auch zur Besitzerin des Gemeinbesitzes werden. Im allgemeinen Bewusstsein der Dorfbewohner lebte allerdings noch lange die Vorstellung weiter, dass die Allmenden nur ein gemeinsames Eigentum der altansässigen Landwirte sei – umso mehr, als die Formulierungen der erwähnten Gesetze und die Praxis der Behörden bezüglich der Allmendenutzung sehr vage und schwankend waren. Dies führte später zu langwierigen und hartnäckigen Kämpfen zwischen den Bauern auf der einen und den Kleinbauern und Häuslern – aber auch Großgrundbesitzern, deren Liegenschaften in den Gemeindekataster eingegliedert wurden – auf der anderen Seite. Während die Bauern die Nutzung der Allmenden oder ihres Ertrags auf die Schicht der Altansässigen zu beschränken bzw. die gemeinschaftlichen Weiden unter sich aufzuteilen suchten, forderten die Ande-

ren einen entsprechenden Anteil für sich. Die Streitigkeiten durchdrangen das Leben auf dem Land dermaßen, dass sie zum Thema mehrerer Romane böhmischer Regionalautoren wurden (z. B. Karel Klostermann, *Mlhy na Blatech*, 1909; Jindřich Šimon Baar, *Lůsy*, 1925). <sup>42</sup> In den Konflikten ging es allerdings zunehmend um Wälder, denn mit dem Durchbruch der Wechselwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sank die Bedeutung der Weiden, die zum Teil parzelliert und zum Teil aufgeforstet wurden.

Nach der tschechoslowakischen Gemeindereform von 1919 stieg der Umfang der Gemeingüter jedoch an manchen Orten wieder an, und zwar um Grundstücke, die im Zuge der ersten tschechoslowakischen Bodenreform vom Adel beschlagnahmt wurden. In derselben Zeit wurde auch eine gesetzliche Regelung getroffen, mit der die Allmenden zu einem Stammbesitz der Gemeinde erklärt wurden, der von der ganzen Gemeinde genutzt werden sollte. Die Streitigkeiten um die Allmende verebbten allerdings nicht einmal nach dieser Regelung. Sie gingen erst durch die Kollektivierung nach 1948 definitiv zu Ende.

# Anmerkungen

- 1 Václav Černý, Dělení pastvin v Českých zemích v l. 1708–1848, in: Časopis pro dějiny venkova 11 (1924), 210–227; 12 (1925), 40–48, 104–111, 173–189.
- 2 František Vacek, Selský stav v Čechách v letech 1419–1620, in: Časopis pro dějiny venkova 14 (1927), 5–16, 81–93, 153–168, 241–256; 15 (1928), 1–24, 118–128, 247–286; 16 (1929), 1–24, 81–93, 153–168, 169–193; 17 (1930), 1–22, 81–109, 143–163, hier 16 (1929), 169–193; Kamil Krofta, Přehled dějin selského stavu. Uspořádal a doplnil E. Janoušek, Prag 1949, 433 f.
- 3 Aleš Chalupa, Venkovské obyvatelstvo v Čechách v Tereziánských katastrech (1700–1750), in: Sborník Národního muzea v Praze – Acta Musei Nationalis Pragae, Series A-Historia 23 (1969), No. 4–5, 197–380; František Roubík, Na českém venkově roku 1848, in: Časopis pro dějiny venkova 15 (1928), 161–231, hier 186–190. Siehe auch die Edition Ders. (Hg.), Petice venkovského lidu z Čech k Národnímu výboru z roku 1848, Prag 1954. Für Mähren siehe Jiří Radimský/Milada Wurmová (Hg.), Petice moravského lidu k sněmu z roku 1848, Prag 1955.
- 4 Josef František Svoboda, Obecní hospodářství na panství velkomeziříčském koncem 18. století, in: Časopis pro dějiny venkova 15 (1928), 47–57.
- 5 Siehe z. B. Uwe Meiners/Werner Rösener (Hg.), Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Beiträge des Kolloquiums vom 18. bis 20. September 2002 im Museumsdorf Cloppenburg, Cloppenburg 2004; Martina De Moor/Leigh Shaw-Taylor/Paul Warde (Hg.), The management of common land in north west Europe, c. 1500–1850, Turnhout 2002.
- 6 Aleš Chalupa u. a. (Hg.), Tereziánský katastr český, Bde. 1–2: Rustikál, Bd. 3: Dominikál, Prag 1964–1970. Für Mähren und Schlesien siehe Jiří Radimský/Miroslav Trantírek (Hg.), Tereziánský katastr moravský, Prag 1962; Jan Brzobohatý/Stanislav Drkal (Hg.), Karolinský katastr slezský, 2 Bde., Prag 1972/73.
- Stabilní katastr. Obraz zemědělství v Čechách v polovině 19. století z pohledu oceňovacího operátu, Prag 1979; Výsledky šetření (agrární anketa) poměrů hospodářských i kulturních zemědělského obyvatelstva v království Českém v letech 1898–1900 (česká část), Prag 1901; Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Königreich Böhmen (Deutscher Teil), Prag 1914. Die Angaben der Steuerrolle, des Theresianischen, Josephinischen und Stabilen Katasters hat Aleš Chalupa verglichen: Chalupa, Venkovské obyvatelstvo, wie Anm. 3, 208–211, 251, 269.
- 8 Sheilagh Ogilvie, Communities and the ,second serfdom' in early modern Bohemia, in: Past and Present 187 (2005), 69–119; Dies., Village community and village headman in early modern Bohemia, in: Bohemia 46 (2005), 402–451. Die letzte Frage wird nur in der Arbeit von Dana Štefanová gründlich behandelt: Dana Štefanová, Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume von Untertanen in der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750, Wien 2009, 219–278 (Kapitel V: Gemeinde und Gutsherrschaft). Vgl. resümierend ferner Markus Cerman, Villagers and Lords in Eastern Europe, 1300–1800, Basingstoke/New York 2012, 33–38. Zum südlichen Böhmerwald vgl. zuletzt Hermann Zeitlhofer, Besitzwechsel und

- sozialer Wandel. Lebensläufe und sozioökonomische Entwicklungen im südlichen Böhmerwald, 1640–1840, Wien/Köln/Weimar 2014, 120–124.
- 9 Svoboda, Obecní hospodářství, wie Anm. 4, 40; Chalupa, Venkovské obyvatelstvo, wie Anm. 3, 244.
- 10 Karel Doskočil, Popis Čech r. 1654. Souhrnný index obcí, osad a samot k berní rule, 2 Bde., Prag 1953/54, 355-400, 603-647.
- 11 Markus Cerman, Mittelalterliche Ursprünge der unterbäuerlichen Schichten, in: Ders./Robert Luft (Hg.), Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im "Alten Reich". Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit, München 2005, 323–350. Zur restriktiven Haltung der Gemeinden im südlichen Böhmerwald an der österreichischen Grenze im späten 17. und 18. Jahrhundert vgl. aber Zeitlhofer, Besitzwechsel, wie Anm. 8, 134–136.
- 12 Chalupa, Venkovské obyvatelstvo, wie Anm. 3, 244.
- 3 Štefanová, Erbschaftspraxis, wie Anm. 8, 228.
- 14 Chalupa, Venkovské obyvatelstvo, wie Anm. 3, 239, 245.
- 15 Ebd., 244
- 16 Lumír Dokoupil u. a., Přirozená měna obyvatelstva v Českých zemí v 17. a 18. století, Prag 1999, 90.
- 17 Markus Cerman/Eduard Maur, Proměny vesnických sociálních struktur v Čechách 1650–1750, in: Český časopis historický 98 (2000), 737–774.
- 18 6,3 Morgen Trift, 11,1 Morgen Hutweiden und 21,2 Morgen Wiesen. Vgl. Chalupa, Venkovské obyvatelstvo, wie Anm. 3, 269.
- 19 Ebd., 267 f.
- 20 Černý, Dělení (1924), wie Anm. 1, 211-214.
- 21 Ebd., 215-218.
- 22 Ebd., 219 f.
- 23 Ebd., 221 f.
- 24 Karel Čížek, Spory o pozemky obecní, historicko-právní úvaha, Prag 1889; František Fiedler, O obecním statku, Prag 1889.
- 25 Černý, Dělení (1924), wie Anm. 1, 222-227.
- 26 Černý, Dělení (1925), wie Anm. 1.
- 27 Peter von Chlumecky, über die Theilung der Gemeindhutweiden, mit Rücksicht auf das Markgrafthum Mähren, Brünn 1848; Ders., Die Genesis der Corporations-Güter der Bauernschaft und der Gemeinde-Güter in den mährischen Land-Gemeinden, mit Rücksicht auf deren ältere Verfassung, Brünn 1859.
- 28 Roubík, Petice, wie Anm. 3, 513–522; Ders., Na českém venkově, wie Anm. 3.
- 29 Roubík, Petice, wie Anm. 3, 387 f., Nr. 376.
- Ebd., 347, Nr. 328. Ähnlich die Petition der "armen Kleinhäusler" aus dem Dorf Korce/Kortschen in Nordböhmen: "Besitzt unsere Dorfgemeinde Gründe, als akerbare und Waldung, welche zusammen im Sinne gedacht und ausgesprochen wird, welche für sich ein eigenes Gut ist, und aus ihrem Erzeugnissen sich selbs versteuert. Die Aufrechthaltung derselben besteht den hierorts ansässigen Bauern, als Ortsgericht, Geschworene et Gemeindältesten, mit den übrigen Bauern und Chalupner, welche als Nachbaren zusamenhaltend und die volle Macht und Gewalt darüber ausüben. Es ist daher einleuchtend, das der Notstand in unserer Dorfgemeinde Kortschen sehr gemildert werden könnte, wen die armen Kleinhäusler um einer ferneren Bitte begünstigt und begnädigt würden [...]. Alsgleiche uneigennützige Mittrechte der besagten Gemeindegründe, eben so wie der Bebittelte selbe zu Recht hat, ohne Unterschied und Verkürzung gleiche Einteilung an Holz, Streu und Ackergrund, so zwar, dass verhältnissmässiger Zins auf jede C. Nro. festgesetzt würde, dass davon alle der Gemeinde anbelangene vorfallenden Resten, Baulichkeiten, Reparaturen und Steuern bestritten werden könnten. Da die Gemeinde ein eigenes, für sich bestehendes Gut ist und im Sinne jedes behauste Gemeindmitglied gleichen Anteil an derselben zu Rechte hätte, so erfreuen sich die Dorf Kortschner armen Kleinhäusler sehen zu dürfen". Ebd., 345 f., Nr. 327.
- 31 Ebd., Nr. 28, 62, 69, 124, 225a, 254, 284.
- 32 Walther Peter Fuchs (Hg.), Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland, Bd. 2, Jena 1942, 386–388, Nr. 1590.
- 33 Anton Gnirs, Das Amtsarchiv aus dem Schlosse zu Theusing in Böhmen, Brünn u. a. 1933, 108.
- 34 Vgl. die Edition Eliška Čáňová (Hg.), Prameny k nevolnickému povstání v roce 1680, Prag 1986, 496.
- 35 Alois Mayer, Dějiny osady lnářské, Lnáře 1923, 105.
- 36 Roubík, Petice, wie Anm. 3, Nr. 12, 20, 22, 26, 57, 83, 140, 191, 194, 371, 445.

- 37 Ebd., Nr. 9, 24, 69, 85, 93, 139, 140, 144, 208, 219, 220, 242, 245, 282, 336, 362, 378, 391, 398, 407, 425, 428, 442, 445.
- 38 Jaroslav Kramařík, Česká pověst antifeudální, in: Český lid 43 (1956), 97–100; Ders., Lidové pověsti v Čechách o zabírání poddanské půdy vrchností, in: Český lid 44 (1957), 93–98.
- 39 Eduard Maur, Z bojů podbrdských městeček o vymanění z nevolnické závislosti, in: Minulostí Západočeského kraje 5 (1967), 133–142, hier 134, 140.
- 40 Štěpán Metlický, Rebelie vranovických sedláků, in: Život Plzeňska 5 (1954), 37–39; Jaroslava Honcová, Společenské proměny ve Vranovicích v 19. a 20. století (Historická monografie), in: Minulostí Západočeského kraje 15 (1979), 61–94, hier 69.
- 41 Eduard Maur, Kubata dal hlavu za Blata, in: Dagmar Hájková/Luboš Velek (Hg.), Historik nad šachovnicí dějin. K pětasedmdesátým narozeninám Jana Galandauera, Prag 2011, 41–54; Ders., Historical Memory at the Time of Peasant Rebellions and Rebelling Yeomen in Historical Memory, in: Prager wirtschafts- und sozialhistorische Mitteilungen/Prague Economic and Social History Papers 10 (2009), 143–165.
- 42 Krofta, Přehled, wie Anm. 2, 425–434; Honcová, Společenské proměny ve Vranovicích, wie Anm. 40, 68.